

Betreff: **Förderung des Sozialfonds zur EX-IN (Experience Involvement) Ausbildung;  
Richtlinie ab 14.10.2016**

### **Rechtliche Grundlage**

**Gesetz/Verordnung: Chancengesetz**

### **Richtlinie des Sozialfonds über die Gewährung einer Förderung zur EX IN (Experience Involvement) Genesungsbegleiter oder Genesungsbegleiterinnen Ausbildung**

#### § 1

#### Zweck

Zur Unterstützung der EX\_IN Genesungsbegleiter und –begleiterinnen Ausbildung wird im Rahmen des Chancengesetzes aus Mitteln des Sozialfonds eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt.

#### § 2

#### Voraussetzungen

- (1) Die Förderung wird an Personen gewährt,
- a) welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen gleichgestellte Personen,
  - b) deren Hauptwohnsitz in den letzten sechs Monaten in Vorarlberg lag (Nachweis hat durch entsprechenden Meldezettel zu erfolgen) und
  - c) die eine (schriftliche) positive Zusage einer Ausbildungsstätte, die für eine Genesungsbegleiter oder Genesungsbegleiterinnen Ausbildung in Frage kommt, vorlegen können.

(2) Allfällige Förderungen bzw. Fördermöglichkeiten (z.B.: durch das AMS etc.) müssen dem Amt der Vorarlberger Landesregierung im Antrag mitgeteilt werden.

(3) Im Falle eines Abbruchs der Ausbildung kann nur eine anteilmäßige Förderung für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin genehmigt werden (je nach Fortschritt der Ausbildung).

### § 3

#### Ausmaß der Förderung und Auszahlung

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Sozialfonds bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Sozialfondsmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(3) Die Förderung wird für vier Ausbildungsplätze gewährt.

(4) Die Kursgebühren/Kurskosten werden zu 100% gefördert. Kosten für die Anreise, Unterkunft und Verpflegung sind davon nicht umfasst.

(5) Die Kosten werden im Falle einer Bewilligung, nach jedem absolvierten Modul im Nachhinein rückerstattet (vorzulegen sind die Originalrechnungen und Zahlungsbelege).

### § 4

#### Ansuchen

Die Förderung darf nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Der Antrag ist entweder vom Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin, von der gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretung oder dem Sachwalter bzw. der Sachwalterin (entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizulegen) zu unterfertigen. Der Antrag ist beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVa - Gesellschaft, Soziales und Integration einzubringen. Ein Antrag, der bei einer Bezirkshauptmannschaft, bei einem

Gemeindeamt oder einem Sozialversicherungsträger eingebracht und von diesen Stellen weitergeleitet wurde, gilt als ursprünglich richtig eingebracht. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin trägt jedoch das Risiko, dass der Antrag durch die unzuständige Stelle nicht weitergeleitet wird.

## § 5

### Entscheidung über den Antrag

(1) Die Entscheidung über den Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Eine Zusage kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Eine allfällige Ablehnung des Antrags ist zu begründen. Gegen diese Ablehnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Im Antragsformular oder in der Zusage ist auszubedingen, dass die Zusage ihre Wirksamkeit verliert und die Förderung zurückzuzahlen ist, wenn

- a) bei der Antragstellung wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht wurden,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde,
- c) die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wurde oder
- d) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungsempfangenden Person nicht erfüllt werden.

(3) Im Antragsformular oder in der Zusage ist darauf hin zu weisen, dass

- a) dem Amt der Vorarlberger Landesregierung alle Umstände, die Auswirkungen auf die Förderung haben können, unverzüglich zu melden sind und
- b) dass sich diejenige Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen diese gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung der Förderung zuständige Dienststelle ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

- c) Die Reihung der Anträge erfolgt gemäß dem Eingangsdatum bzw. dem Antragsdatum. Bei gleichem Eingangs- und Antragsdatum entscheidet ein persönliches Gespräch in Form einer Hilfeplankonferenz die Vergabe der Förderung.
- d) Förderungswerber bzw. Förderungswerberinnen, die Ausbildungsmodule im Jahr 2016 vor Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossen haben, können nachträglich eine Förderung beantragen – diese Ausnahme berührt nicht das Förderungskontingent (vier Plätze).

(4) Ergibt sich aus der Anwendung dieser Richtlinie eine besondere Härte, kann eine von dieser Richtlinie abweichende Entscheidung getroffen werden.

## § 6

### Evidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle gewährte Förderung ist bei der vergebenden Dienststelle zentral zu erfassen.

## § 7

### Kontrolle und Qualitätssicherung

Nach abgeschlossener Ausbildung ist ein Erfolgsnachweis vorzulegen (Abschlusszeugnis oder Abschlussbestätigung).

## § 8

### Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit 14.10.2016 in Kraft.

Bregenz, am 13.10.2016